

Unter zwei Voraussetzungen: daß die Kritiker Küngs in seinem Einlenken ein Zeichen kirchlicher Solidarität zu sehen bereit sind und daß sie ihn im Gegenzug nicht weiterhin – wie jüngst der Münchner Dogmatiker *Leo Scheffczyk* mit einer mehr diffamierenden als informierenden Zusammenstellung von Küng-Zitaten (Münchener Katholische Kirchenzeitung, 6. 4. 80) – in einer Art und Weise kritisieren, die eigentlich nur noch als kritische Frage an Papst und Bischöfe zu verstehen ist, weshalb sie nicht

längst die Exkommunikation ausgesprochen haben; und daß Küng selbst seine jetzige Position zur behutsamen theologischen Klärung und nicht zur Zuspitzung seiner Lage nutzt und seine Rolle als „freischaffender“ Theologe nicht überspielt. Theologie ist kein Ein-Mann-Unternehmen und Kirche schon gar nicht. Vielleicht ist kaum jemand mehr in Gefahr, das zu vergessen, wie ein Ordinarius einer deutschen Universität – gleich welcher theologischen Schulrichtung.

H. G. K.

Ukrainische Sondersynode: angewandte Kollegialität

Mit einem Schreiben vom 1. März briefte Johannes Paul II. eine Sondersynode der Bischöfe der ukrainisch-katholischen Kirche nach Rom ein, die vom 24. bis zum 27. März tagte. Schon am 5. Februar hatte sich der Papst in einem Brief an den Primas der ukrainischen Kirche, Kardinal *Josef Slipyi*, gewandt und ihm seinen Entschluß mitgeteilt: Im Blick auf das hohe Alter des seit 1963 im Vatikan lebenden Groß-erzbischofs von Lemberg sei es seine apostolische Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser in seiner schweren Aufgabe unterstützt werde und die ukrainische Kirche neue Kraft für ihr geistliches Leben erhalte. Deshalb wolle er einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernennen und dazu eine Synode der ukrainischen Bischöfe einberufen. Neben diesem Hauptzweck kündigte Johannes Paul II. auch schon ein zweites Ergebnis der Synode an: in Zukunft werde der Groß-erzbischof mit Zustimmung des Papstes weitere Synoden zusammenrufen können.

In seinem Brief stellte der Papst klar, daß nicht beabsichtigt sei, die Jurisdiktion des Groß-erzbischofs, die sich formell auf vier Bistümer in der Ukraine erstreckt, auszudehnen oder ein *ukrainisches Patriarchat* zu errichten. Damit wurden die Probleme aufgegriffen, die das Verhältnis zwischen dem Vatikan und der ukrainischen Kirche schon seit geraumer Zeit belasten.

Paul VI. hatte den von Kardinal Slipyi und anderen ukrainischen Bischöfen vorgetragene Wunsch nach einer Patriarchatsverfassung für ihre nach der erzwungenen Vereinigung mit der russischen Orthodoxie 1946 offiziell nur noch in der europäischen, australischen und besonders amerikanischen Diaspora bestehende Kirche wiederholt unmißverständlich *abgelehnt*: Ein solches ukrainisches Patriarchat müßte außerhalb des eigenen Territoriums errichtet werden und würde damit seine Jurisdiktion – im Unterschied zu den anderen Patriarchaten der unierten Ostkirchen – in der ganzen Welt ausüben. Außer den kirchenrechtlichen Gesichtspunkten waren das Interesse an der Verbesserung der Beziehungen zur russisch-orthodoxen Kirche wie die vatikanische „Ostpolitik“ von Bedeutung für das Nein zu den Patriarchatsplänen, die wiederum zu zahlreichen inneren Spannungen in ukrainischen Diözesen und Gemeinden Europas und Amerikas führten.

Die letzte offizielle ukrainische Synode hatte 1929 in Rom stattgefunden. Sie war vom Groß-erzbischof *Andrej Sheptytsky*, dem Vorgänger Erzbischofs Slipyis, einberufen worden. Auch unter Slipyi hatte es in den vergangenen Jahren Synoden der ukrainischen Bischöfe gegeben, allerdings unter Mißbilligung durch den Vatikan, der die Zusammenkünfte nicht anerkannte. Zum letzten Mal vor der Son-

dersynode hatten sich die Bischöfe noch am 19. und 20. September 1979 im Rahmen der Feierlichkeiten zum 40jährigen Bischofsjubiläum von Kardinal Slipyi in Rom getroffen.

Auch unter dem Pontifikat Johannes Pauls II. traten die genannten Spannungen bald hervor. Zum einen wurde das Verhältnis Roms zum Moskauer Patriarchat durch dessen Unmut über einige Aussagen im Schreiben des Papstes an Kardinal Slipyi anläßlich der Vorbereitung des für 1988 bevorstehenden 1000jährigen Jubiläums der Christianisierung der Ukraine vom 19. 3. 1979 belastet. In einem im Auftrag des Papstes verfaßten Brief hatte Kardinal Willebrands daraufhin versucht, die Befürchtungen der russisch-orthodoxen Kirchenleitung zu zerstreuen (vgl. HK, Januar 1980, 13).

Zum anderen sorgte die Ernennung von *Myroslaw Ljubachiwsky* zum neuen ukrainischen Metropoliten von Philadelphia am 20. September 1979, also während der ukrainischen Bischofssynode in Rom, für einige Verstimmung: Die Ernennung war durch den Papst ohne Zustimmung von Kardinal Slipyi und ohne ein Votum der anderen ukrainischen Bischöfe erfolgt. Von der Synode waren drei andere Kandidaten vorgeschlagen worden. Ljubachiwsky, dessen Kathedrale Johannes Paul II. während seiner Amerikareise einen Besuch abstattete, wandte sich allerdings nach seiner Ernennung an den Groß-erzbischof und bat ihn um seinen Segen für sich und sein Bischofsamt. In seinem Antwortschreiben sprach Slipyi die volle Anerkennung des neuen Metropoliten aus und verpflichtete ihn gleichzeitig darauf, das Recht und die Freiheit der ukrainischen Kirche auf der ganzen Welt zu schützen. Die Weihe Ljubachiwsky wurde dann – offensichtlich nach einigem Hin und Her – von Papst und Groß-erzbischof gemeinsam in St. Peter vorgenommen. Johannes Paul II. hatte sich dabei in seiner Ansprache besonders an Kardinal Slipyi gewandt und sein Zeugnis für den Glauben hervorgehoben. Gleichzeitig sprach er den Wunsch nach innerer Einheit der ukrainischen Kirche und nach ihrer Einheit mit dem Heiligen Stuhl aus.

Die Synode, an der unter dem Vorsitz des Papstes 15 der insgesamt 18 ukrainischen Bischöfe teilnahmen, begann mit einer Eucharistiefeyer im ukrainisch-byzantinischen Ritus in der Sixtinischen Kapelle. Danach traten die Bischöfe zu der ersten von insgesamt nur zwei Arbeitssitzungen zusammen. Bei seiner Eröffnungsansprache gab der Papst offiziell bekannt, was er zuvor schon Kardinal Slipyi geschrieben hatte: „Im übrigen können auf diese Sondersynode weitere folgen... es handelt sich um Synoden, die er [der Großerbischof] einberufen kann, wenn die Notwendigkeit dazu besteht und er die Zustimmung des Papstes eingeholt hat“ (Osservatore Romano, 26. 3. 1980). Nach dem Dank an den Großerbischof und der Aufforderung an die ukrainische Kirche, dem katholischen Glauben und ihrer eigenen geistlichen Identität treu zu bleiben, kam der Papst ausdrücklich auf das Verhältnis zur orthodoxen Kirche zu sprechen: Die Identität der ukrainischen Kirche solle in ihren Augen nicht als Zeichen eines Antagonismus und als ein Verkennen des Lebens und der ruhmreichen Überlieferungen der Ostkirche erscheinen; er hoffe dies „gerade kraft des ökumenischen Geistes von heute, der dem Weg des Dialogs folgt“. Auch Kardinal Slipyi würdigte in einem Grußwort an den Papst die Bedeutung der Synode: Die ukrainische Kirche brauche als seinen Nachfolger einen Mann, der ihre rechtmäßigen Traditionen fortsetze, der sie liebe und verteidige.

Bei der ersten Arbeitssitzung hatten die Bischöfe über einen Dreivorschlag für die Wahl des Koadjutors abzustimmen, der dann dem Papst zur Entscheidung übergeben wurde. In seiner kurzen Ansprache zum Abschluß der Synode am 27. März gab Johannes Paul II. dann die Entscheidung bekannt. Seine Wahl fiel auf den Erstplatzierten der von den Bischöfen vorgelegten Dreierliste, Metropolit *Miroslav Ljubachiwsky* von Philadelphia. Der Papst führte aus, daß die Bischöfe jetzt zu ihren Seelsorgeaufgaben in der Freude zurückkehren könnten, „auf so greifbare Weise zu einer Maßnahme beigetragen zu haben, die für eure Kirche ein gültiger

Schutz und eine besondere Ehre ist“ (Osservatore Romano, 28. 3. 1980). Dieser „glückliche Augenblick der Synode“ müsse als Unterpfand der Einheit im Handeln bestehen bleiben und das Apostolat der Bischöfe leiten. Auf der Synode wurde mit der Ernennung Ljubachiwskys – des Kandidaten des Papstes, der gleichzeitig die Zustimmung der Bischofsmehrheit fand – zum Koadjutor und späteren Nachfolger von Großerbischof Slipyi und mit der Möglichkeit, vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung durch den Papst weitere Synoden abhalten zu können, ein Kompromiß zwischen den weitergehenden Forderungen der Anhänger Kardinal Slipyis und den Interessen des Vatikans und anderer Gruppen der ukrainischen Kirche gefunden. Es wurden die unmittelbar anstehenden Probleme auf eine für alle akzeptable Weise gelöst und damit

wohl auch die Entschärfung interner Spannungen erleichtert, gleichzeitig aber keine vollendeten Tatsachen geschaffen, die die Beziehungen zur russischen Orthodoxie wie zur Sowjetunion belasten könnten.

Ein Vergleich mit der niederländischen Sondersynode ist wegen der völlig verschiedenen Konstellation nur schwer möglich. Dennoch läßt sich wohl eine Gemeinsamkeit festhalten: Der Papst hat sich auch in der hochdiffizilen Angelegenheit der ukrainischen Kirche um eine Lösung bemüht, die sich am Prinzip der Kollegialität orientiert, ohne doch deswegen seinen klaren Kurs aufzugeben. Was die Auswirkungen dieser Lösung auf den Weg der ukrainischen Kirche und ihre Rolle im Kontext der beabsichtigten Intensivierung katholisch-orthodoxer Zusammenarbeit anbelangt, muß wohl vieles offen bleiben. U. R.

Spanien: neue Herausforderungen an die Kirche

Mit der Annahme des Regierungsentwurfs für ein neues Schulgesetz durch die Abgeordnetenkammer des spanischen Parlaments und der Einbringung der Regierungsvorlage für ein Gesetz über die Einführung der Ehescheidung stehen zwei bedeutende gesellschaftspolitische Themen vor einer *kirchliche Interessen weithin berücksichtigenden Lösung*. Wenn der Schulgesetzentwurf den Senat passiert, womit zu rechnen ist, übernimmt künftig der Staat die Finanzierung des spanischen Privatschulwesens, das sich überwiegend in kirchlicher Trägerschaft befindet. Damit hat die Existenznot vieler Privatschulen, die von 40 Prozent der spanischen Schüler besucht werden, ein Ende. Der zweite, auch von der Kirche hochgeschätzte Vorteil des Gesetzes: Der Besuch privater Schulen wird wie der staatlicher Schulen kostenlos, das heißt, sie stehen gleichermaßen Kindern aus sozial schwächeren Familien offen. Der gegen die Stimmen von Sozialisten und Kommunisten angenommene Gesetzesentwurf gewährt in Artikel 15 außerdem das vielumstrittene

Recht der Schulträger auf Vermittlung weltanschaulicher Lehrinhalte. Ein kirchenfreundlicheres Gesetz kann sich der spanische Episkopat, der sich im vergangenen Jahr noch vor einem heftigen Kulturkampf wähnte, angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse kaum wünschen.

Die Reform des Zivilrechts, die mit Sicherheit mit der Einführung der Ehescheidung einhergehen wird, wird derzeit im Parlament behandelt. Die Regierungsfraktion UCD versucht, das Gesetzespaket möglichst rasch unter Dach und Fach zu bringen, die linke Opposition hält die Regierungsvorlage für indiskutabel. Der Entwurf definiert die Ehescheidung auf dem Hintergrund des geltenden Rechts als „kleineres Übel“; ausschlaggebend für die Rechtsprechung soll die Zerrüttung der Ehe sein. Die Sozialisten und Kommunisten verstehen die Ehescheidung als „Grundrecht“ und streben eine Regelung an, nach der Ehen in beiderseitigem Einvernehmen geschieden werden können. Falls der Regierungsentwurf ohne wesentliche